

**Satzung der
Stadt Bad Harzburg
über die Aufwandsentschädigung der Schiedsperson und der Vertreterin/ des
Vertreters**

Aufgrund der §§ 10 u. 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) vom 01.12.1989, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

1. Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter richtet die Stadt Bad Harzburg ein Schiedsamt ein und unterhält es.
2. Die Schiedsperson der Stadt Bad Harzburg erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 360,00. Der/die Vertreter/in erhält ebenfalls eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 360,00.
3. Neben der gewährten Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlichen Auslagen sowie des Verdienstausfalls). Im Rahmen des Erfordernisses entscheidet die Stadt Bad Harzburg über die Bereitstellung von Sachmitteln und Diensträumen.
4. Bei Fortbildungsmaßnahmen und Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Harzburg, den 08. Dezember 2020

A b r a h m s
Bürgermeister